

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Mitwirkung des Auftraggebers (AG)

1. Besondere Arbeiterschwernisse oder -erleichterungen, die dem AG bekannt sind oder sein müssen, z. B. Existenz einer Hebeanlage, steckengebliebene Werkzeuge, Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen und Ähnliches, hat er unseren Mitarbeitern frühestmöglich vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Gleiches gilt für alle früheren Misserfolge von Arbeiten zur Lösung des aktuellen Problems an der Anlage.
2. Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist der AG im Interesse von **Arbeitserfolg** und **Schadenverhütung** verpflichtet, unseren Mitarbeitern **Zugang** auch zu allen Teilbereichen der Anlage zu verschaffen, z. B. zu allen Entwässerungsgegenständen in den verschiedenen Räumen und Geschossen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage **nicht benutzt** wird. Schließlich muss der AG **unverzüglich** nach Arbeitsausführung **kontrollieren**, ob etwas zu beanstanden sein sollte.
3. Strom und Wasser sind vom AG kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Nicht von uns zu vertretende Verlustzeiten werden grundsätzlich gesondert berechnet.

II. Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren

1. Vor Ausführung unserer Arbeiten hat der AG alle in der Anlage enthaltenen gefährlichen Stoffe (einschließlich Gase) schriftlich durch unsere Mitarbeiter aufnehmen zu lassen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die unsere Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen, Explosionsgefahr oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, z. B. chemische Abflussreiniger, Laugen, Säuren, Gifte. Der AG ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- sowie Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht **besondere** Gefahr zu erwarten ist, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen.
2. Die gleichen Verpflichtungen des AG gelten auch für den Fall, dass unsere Mitarbeiter gefährliche Stoffe und/oder besondere Gefahren wahrnehmen oder vermuten und ihn entsprechend informieren. Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht angegeben sowie aufgenommen werden, und soweit bei besonderen Gefahren kein Sicherheitsbeauftragter gestellt wird und uns dadurch bei der Durchführung der Arbeiten Schäden entstehen, die aus der Gefährlichkeit der Stoffe und/oder den besonderen Gefahren resultieren, haftet der AG dafür.
3. Bei schuldhafter Schadenverursachung durch unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen richtet sich unsere Haftung nach Ziffer 7. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die genannten Personen wegen der Angabe gefährlicher Stoffe die Durchführung von Arbeiten ablehnen, der AG aber trotzdem darauf besteht.

III. Arbeitsausführung

1. Die Bestimmung des Arbeitsumfangs, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrags allein unseren Mitarbeitern, die hierbei vor allem die Gebote von Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten haben.
2. Wir können zur Auftragsausführung geeignete Dritte einsetzen. Bei Entsorgungsmaßnahmen ist der Nachweis des Abfallabnehmers bezüglich Art und Menge auch verbindlich für den AG.
3. Unsere Arbeiten werden nach dem anerkannten Stand der Technik sowie nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt.

IV. Vertragsgrundlage

1. Unsere Arbeiten zur Reinigung, Entstopfung und Hindernisbeseitigung sowie TV-Inspektion, Dichtheitsprüfung und Ortung, sind Gegenstand eines Dienstvertrages. Es sei darauf hingewiesen, dass bei allen Anlagen gewisse Erfolgshindernisse (z. B. Rohrzusammenbruch, fehlender oder falscher Anschluss) vorliegen können, die vor Arbeitsbeginn nicht erkennbar sind. Deshalb schulden wir nicht den Erfolg unserer Leistungen, sondern nur ein ernsthaft darauf gerichtetes Bemühen unter Beachtung von Ziffer 3. Absatz 3.

V. Ausführungstermine

1. Ausführungstermine können aus organisatorischen Gründen **ausgeschlossen** mit unserer Einsatz-Zentrale vereinbart werden, **nicht** jedoch mit unseren Service-Monteuren.

VI. Nebenabreden, Auskünfte, Empfehlungen

1. Alle Nebenabreden mit unseren Service-Monteuren, sonstigen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen **Bestätigung** durch die Geschäftsleitung. Die genannten Personen sind nur berechtigt, wegen Fragen zu Unregelmäßigkeiten, Störungen, Schäden o. Ä. **Rücksprache** mit unserer Technischen Leitung zu empfehlen. Die selbständige Beantwortung derartiger Fragen ist den genannten Mitarbeitern jedoch im Interesse optimaler Kunden-Information und -Beratung nicht gestattet.

VII. Haftung

1. Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) haften wir nur bei vorsätzlicher oder

grob fahrlässiger Verursachung des Schadens durch unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

VIII. Ausschluss der Verantwortung

1. Wir übernehmen keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:
 - a) Arbeiten an defekten, verrotteten (z. B. rissigen, brüchigen), unvorschriftsmäßig oder nicht den aktuellen DIN-Vorschriften gemäß installierten Anlagen;
 - b) Arbeiten an Anlagen, die – entgegen den Auflagen der Ziffer 1 – in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden;
 - c) Arbeiten an Anlagen mit gefährlichen Stoffen oder besonderen Gefahren unter den Voraussetzungen der Ziffer 2;
 - d) Arbeiten an Anlagen mit Ablagerungen und/oder Verstopfungen aus Material, das widerstandsfähiger ist als das der Anlage selbst, z. B. an Kunststoff- oder Eternit-Abflussanlagen mit Betonverstopfung;
 - e) austretenden Inhalt der Anlagen;
 - f) Arbeiten an Rohr-Abzweigen und -Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°, wenn dadurch das eingeführte Werkzeug (z. B. Motor-Spirale, Hochdruck-Schlauch oder Glasfaserstab) in die falsche Richtung abgelenkt oder aber sein weiteres Vordringen ganz blockiert wird;
 - g) Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in der Anlage ohne unser Verschulden steckenbleiben oder verlorengehen.
2. Bei schuldhafter Schadenverursachung durch unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen richtet sich unsere Haftung nach Ziffer VII.

IX. Reklamationen

1. Wegen der ständigen Benutzung oder Benutzungsmöglichkeit der Anlagen bestehen auch ständig Störungsgefahren durch missbräuchliche Benutzung. Deshalb müssen alle Reklamationen schon im Interesse beschleunigter Bearbeitung und ggf. Störungsbeseitigung zweckmäßigerweise **unverzüglich schriftlich angezeigt** werden.

X. Leistungs- und Zahlungsverzug des AG

1. Bei Leistungsverzug des AG – insbesondere bezüglich Mitwirkung oder Zahlung – sind wir nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 7 Kalendertagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im zweiten Fall können wir 15% des vereinbarten Entgelts als pauschale Entschädigung oder den Ersatz des tatsächlichen Schadens verlangen.
2. Die pauschale Entschädigung kann nicht bzw. nicht in voller Höhe verlangt werden, wenn der AG nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als unsere Pauschale ist.
3. Forderungen sind bei Arbeitsbeendigung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, für jede – auch telefonische – Mahnung € 10,- + MwSt. zu berechnen, es sei denn, der AG weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als von uns berechnet ist. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Abschlagzahlung

1. Bei Aufträgen mit mehrtägiger Ausführungsdauer sind wir berechtigt, alle 10 Kalendertage eine Abschlagzahlung in Höhe des Wertes der bis dahin erbrachten Leistungen vom AG zu verlangen.

XII. Aufrechnungsverbot

1. Die Aufrechnung bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen unserer AG gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen.

XIII. Vertragsänderung

1. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Das Gleiche gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem AG einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.